

Abteilungsordnung der Schwimmabteilung Delphin

im Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.

Hinweis zur Sprache:

Zur besseren Lesbarkeit wurde in dieser Ordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die Schwimmabteilung Delphin Dorsten ("Schwimmabteilung Delphin") ist die unselbstständige Schwimmabteilung des Trägervereins Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V. (im Folgenden: "TVH"). Sie geht aus der Fusion durch Aufnahme des bisher eigenständigen Vereins SV Delphin Dorsten e.V. hervor. Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Schwimmabteilung Delphin. Sie ist nach den Regelungen der Satzung des TVH und der Muster Abteilungsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) gestaltet. Sie beachtet die Vorgaben der Satzung und Beitragsordnung des TVH, die rechtliche Unselbstständigkeit der Abteilung, die Grundsätze von Transparenz, Good Governance, Integration und Inklusion sowie die Anforderungen des Datenschutzes und der Gemeinnützigkeit.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Die Abteilung führt den Namen „Schwimmabteilung Delphin Dorsten“ (Kurzform: „Schwimmabteilung Delphin“).
- (2) Sie ist eine unselbstständige Abteilung des TVH und hat ihren Sitz in Dorsten.
- (3) Die Abteilungsordnung ist Bestandteil der Satzung des TVH. Bei Widersprüchen gilt die Satzung des TVH vorrangig.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck der Schwimmabteilung Delphin ist die Förderung des Schwimmsports sowie der Jugend- und Breitensportarbeit in Dorsten und Umgebung. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Abteilung organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Leistungs- und Breitensport, fördert den Nachwuchs, veranstaltet Wettkämpfe, Lehrgänge und Trainingslager und pflegt die Traditionen des Schwimmsports.

(3) Die Schwimmabteilung Delphin bekennt sich zu den Grundsätzen des LSB NRW zur Integration, Inklusion und Gleichstellung. Sie tritt diskriminierenden Verhaltensweisen entgegen und setzt sich für ein vielfältiges und sicheres Sportumfeld ein.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Schwimmabteilung Delphin kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Mitglied des TVH ist und die Zwecke der Abteilung unterstützt.

(2) Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des TVH. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand des TVH.

(3) Jedes Mitglied der Schwimmabteilung Delphin ist zugleich Mitglied des TVH. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung des TVH sowie aus dieser Ordnung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung der Mitgliedschaft im TVH. Austrittserklärungen sind an die Geschäftsstelle des TVH zu richten.

§ 4 Beiträge und Gebühren

(1) Die Abteilung erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben einen Abteilungsbeitrag sowie ggf. Umlagen. Der Abteilungsbeitrag wird von der Abteilungsversammlung beschlossen.

(2) Zusätzlich ist von den Mitgliedern der Hauptbeitrag an den TVH (derzeit monatlich 4,50 Euro pro Mitglied) zu zahlen; der Betrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des TVH angepasst werden.

(3) Beiträge und Gebühren werden zentral durch die Geschäftsstelle des TVH eingezogen. Die Abteilung kann beantragen, den Abteilungsbeitrag anzupassen; der Vorstand des TVH muss hierzu seine Zustimmung erteilen.

(4) Umlagen dürfen nur für außergewöhnlichen Finanzbedarf erhoben werden und bedürfen eines Beschlusses der Abteilungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung des Gesamtvorstandes des TVH.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Schwimmabteilung Delphin sind:

1. die Abteilungsversammlung,
2. der Abteilungsvorstand (Abteilungsleitung),
3. ggf. die Abteilungsjugend mit eigener Jugendordnung.

§ 6 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand nach Maßgabe der Regelungen in der Satzung einberufen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

(2) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters,
- b) die Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Abteilungsbeitrag,
- d) die Wahl von Abteilungsbeauftragten und Kassenprüfern, soweit notwendig,
- e) Änderungen der Abteilungsordnung,
- f) Entscheidungen über sportliche Grundsatzfragen wie Trainingskonzept, Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

(3) Die Abteilungsversammlung wird von dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Abteilungsordnungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des Gesamtvorstandes des TVH.

§ 7 Abteilungsleitung (Abteilungsvorstand)

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter (auch sportlicher Leiter) und seinem stellvertretenden Abteilungsleiter (Vertreter). Diese werden von der Abteilungsversammlung für

die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(2) Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung im Innenverhältnis, vertritt die Abteilung in den Organen des TVH und ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des TVH. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung, die sportliche und organisatorische Leitung, die Einhaltung des Haushaltsplans sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausschüssen des TVH verantwortlich.

(3) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter im Verhinderungsfall und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

(4) Die Abteilungsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beauftragte (z. B. für Finanzen, Leistungs- und Breitensport, Presse, Kampfrichterwesen) bestellen. Diese Beauftragten haben beratende Funktion und gehören nicht dem Abteilungsvorstand im Sinne dieser Ordnung an. Sie müssen von der Abteilungsversammlung bestätigt werden, bevor sie mit ihrer Arbeit beginnen können.

(5) Die Abteilungsleitung ist der Abteilungsversammlung und dem Vorstand des TVH rechenschaftspflichtig. Sie hat dem Vorstand des TVH regelmäßig Bericht zu erstatten und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung vorzubereiten.

§ 8 Finanzen

(1) Die Finanzmittel der Abteilung bestehen aus den Abteilungsbeiträgen, Umlagen, zweckgebundenen Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen. Sie sind ausschließlich für Zwecke der Abteilung zu verwenden.

(2) Das Vermögen der Abteilung ist Teil des Vereinsvermögens des TVH. Bei Auflösung der Abteilung fällt das verbliebene Vermögen an den TVH und wird im Rahmen des Haushaltsplans ausschließlich für Zwecke des Schwimmsports verwendet. Eine rechtliche Absonderung des Vermögens der Abteilung ist ausgeschlossen.

(3) Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt zentral durch die Geschäftsstelle des TVH. Die Abteilung stellt einen Haushaltsplan auf, der der Genehmigung des Vorstandes des TVH bedarf.

(4) Spendenbescheinigungen und Förderanträge werden ausschließlich über den TVH ausgestellt. Die Abteilung darf keine rechtsverbindlichen Verträge abschließen.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Schwimmabteilung Delphin erfolgt ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Datenschutzordnung des TVH.

(2) Die zentralen Datenverarbeitungen (Mitgliederverwaltung, Beitragsabbuchung, Abmeldungen, Änderungen) werden über die Geschäftsstelle des TVH durchgeführt. Eine eigenständige Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Abteilung ist nur in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des TVH zulässig.

§ 10 Versicherung und Haftung

(1) Die Mitglieder der Schwimmabteilung Delphin sind im Rahmen der vom TVH abgeschlossenen Versicherung des Landessportbundes NRW gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken abgesichert.

(2) Für die Durchführung von Kursen, Wettkämpfen, Trainingslagern und Veranstaltungen sind die einschlägigen Sicherheits- und Haftungsregelungen des TVH zu beachten.

§ 11 Abteilungsjugend

(1) Die Jugend der Schwimmabteilung Delphin organisiert sich nach einer von der Jugendabteilungsversammlung beschlossenen Jugendabteilungsordnung, die der Zustimmung der Abteilungsversammlung bedarf.

(2) Die Jugendordnung darf den Regelungen dieser Ordnung und der Satzung des TVH sowie der Jugendordnung des TVH nicht widersprechen.

(3) Die Abteilungsjugend ist Teil der Vereinsjugend

§ 12 Änderungen der Abteilungsordnung

(1) Anträge auf Änderung dieser Abteilungsordnung können von der Abteilungsleitung oder von einem Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gestellt werden.

(2) Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung und der Genehmigung des Gesamtvorstandes des TVH.

§ 13 Auflösung der Abteilung

(1) Die Auflösung der Schwimmabteilung Delphin kann nur von einer außerordentlichen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des TVH.

(2) Bei Auflösung fällt das Vermögen der Abteilung an den TVH. Der TVH stellt sicher, dass dieses Vermögen – soweit möglich – für Zwecke des Schwimmsports verwendet wird, insbesondere zur Förderung des Schwimmenlernens.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung und Genehmigung durch den Gesamtvorstand des TVH am [Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der Abteilung außer Kraft.

Dorsten, den [Datum]

Unterschriften:

Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin

Stellvertretender Abteilungsleiter/Stellvertretende Abteilungsleiterin

Vorstand des TVH